

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes categories like 'Öffentliche Gebäude', 'Wohngebäude', 'Wirtschafts- und Industriegebäude', 'Arkaden und Durchfahrten', 'Mauer'.

Table with 2 columns: 'Art und Maß der baulichen Nutzung' and 'Begrenzungslinien'. Lists various building types and their corresponding boundary line styles.

Table with 2 columns: 'Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen' and 'Sonstige Festsetzungen'. Lists types of roads, green spaces, and other site-specific regulations.

Table with 2 columns: 'Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen' and 'Sonstige Festsetzungen'. Lists types of roads, green spaces, and other site-specific regulations.

Table with 2 columns: 'Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen' and 'Sonstige Festsetzungen'. Lists types of roads, green spaces, and other site-specific regulations.

Table with 2 columns: 'Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen' and 'Sonstige Festsetzungen'. Lists types of roads, green spaces, and other site-specific regulations.

Table with 2 columns: 'Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen' and 'Sonstige Festsetzungen'. Lists types of roads, green spaces, and other site-specific regulations.

Table with 2 columns: 'Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen' and 'Sonstige Festsetzungen'. Lists types of roads, green spaces, and other site-specific regulations.

Table with 2 columns: 'Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen' and 'Sonstige Festsetzungen'. Lists types of roads, green spaces, and other site-specific regulations.

Textliche Festsetzungen

- 1. Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nichtüberbaubaren Grundstücksflächen
1. In den im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebieten sind nur folgende Nutzungsarten allgemein zulässig:
a.) Verwaltungsgebäude
für "zentrale Einrichtungen der Verwaltung (öffentliche Institutionen) und der Wirtschaft."
b.) Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Hotels)
2. In Ergänzung zu den unter 1. festgesetzten Haupt-Nutzungsarten sind in den ausgewiesenen Sondergebieten als untergeordnete Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
a) Dienstleistungsbetriebe
wie
- Räume oder Gebäude für "freie Berufe" (Rechtsanwälte/Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater/Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte, Ingenieure/Architekten, u. ä.)
- Versicherungen, Banken, Werbe-, Nachrichten- und Reiseagenturen
- Friseur, Tabakwaren, u. ä.
b) Schank- und Speisewirtschaften
- Gaststätten (Restaurant, Cafe, u. ä.)
3. In den ausgewiesenen Sondergebieten sind Stellplätze bzw. Garagen grundsätzlich nur in Tiefgaragen zulässig.
Die Tiefgaragen dürfen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen der Tiefgaragen mitzurechnen; die für das jeweilige Baugebiet festgesetzte Grundflächenzahl darf hierbei nicht überschritten werden.
Ausnahmsweise können darüberhinaus notwendige Stellplätze oder Garagen auch oberirdisch zugelassen werden, sofern dieses aus betriebsfunktionalen Gründen erforderlich ist oder gemäß § 77 BauONW und den hierzu ergangenen Richtlinien begründet ist.

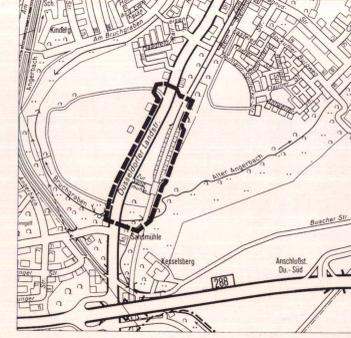
Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB)

- 1. In dem im Bebauungsplan entlang der Stadtbahntrasse festgesetzten Pflanzstreifen (mit Nr. (1) gekennzeichnet) ist nur das Anpflanzen von heimischen standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der "Auswähliliste" zulässig.
2. In dem im Bebauungsplan entlang der Erschließungsstraßen festgesetzten Pflanzstreifen (mit Nr. (2) gekennzeichnet) ist nur das Anpflanzen von heimischen standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der nebenstehenden "Auswähliliste" zulässig.
Darüber hinaus sind in diesem Pflanzstreifen im Abstand von ca. 15 m Stieleichen mit einem Stammumfang von 18 - 18 cm anzupflanzen. Der Pflanzstreifen kann in den zukünftigen Zufahrts- bzw. Zugangsbereichen unterbrochen werden.
3. Bei der Errichtung von ausnahmsweise zugelassenen oberirdischen Stellplätzen oder Garagen, ist für je 5 Stellplätze/Garagen auf dem betreffenden eigenen Baugrundstück ein Laubbaum (entsprechend der nebenstehenden Auswähliliste) als Hochstamm, 14 - 18 cm Stammumfang zu pflanzen.

Festsetzungen gemäß § 9 (2) BauGB

- 1. Aufgrund wasserwirtschaftlicher Belange darf bei der Errichtung baulicher Anlagen eine max. Gründungstiefe von 28,00 m ü. NN nicht überschritten werden!
2. In den nicht überbaubaren bzw. zukünftig nicht überbauten Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist das zukünftige Geländeeben durch entsprechendes Aufschütten der geplanten Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen, bezogen auf O.K. Gehweg, anzupassen.
3. Im Bereich entlang der Düsseldorf Landstraße darf die Sockelhöhe baulicher Anlagen (O.K. Erdgeschosßfußboden) 0,8 m bezogen auf die O.K. geplante Gehwege an der Straßenbegrenzungslinie, nicht überschritten werden.

Übersichtsplan



Örtliche Bauvorschriften

1. Einfriedigungen

- 1. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind in den Vorgartenflächen (nicht überbaubare Grundstücksfläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) keine Einfriedigungen zulässig. Als Abgrenzung in den Straßenbegrenzungslinien sind nur Rasenkanntentsteine zulässig.
2. Im Bereich des südlich der Straße "Zur Sandmühle" ausgewiesenen SO-Gebietes sind entlang der südlichen Grenze bzw. im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zur gepl. Wasserfläche keine Einfriedigungen zulässig.
3. In den im Bebauungsplan ausgewiesenen SO-Gebieten sind die notwendigen Feuerwehrruhflächen, soweit sie ausschließlich nur von der Feuerwehr genutzt werden, in Rasengrünflächen herzustellen, um eine Versickerung des Regenwassers zu gewährleisten.

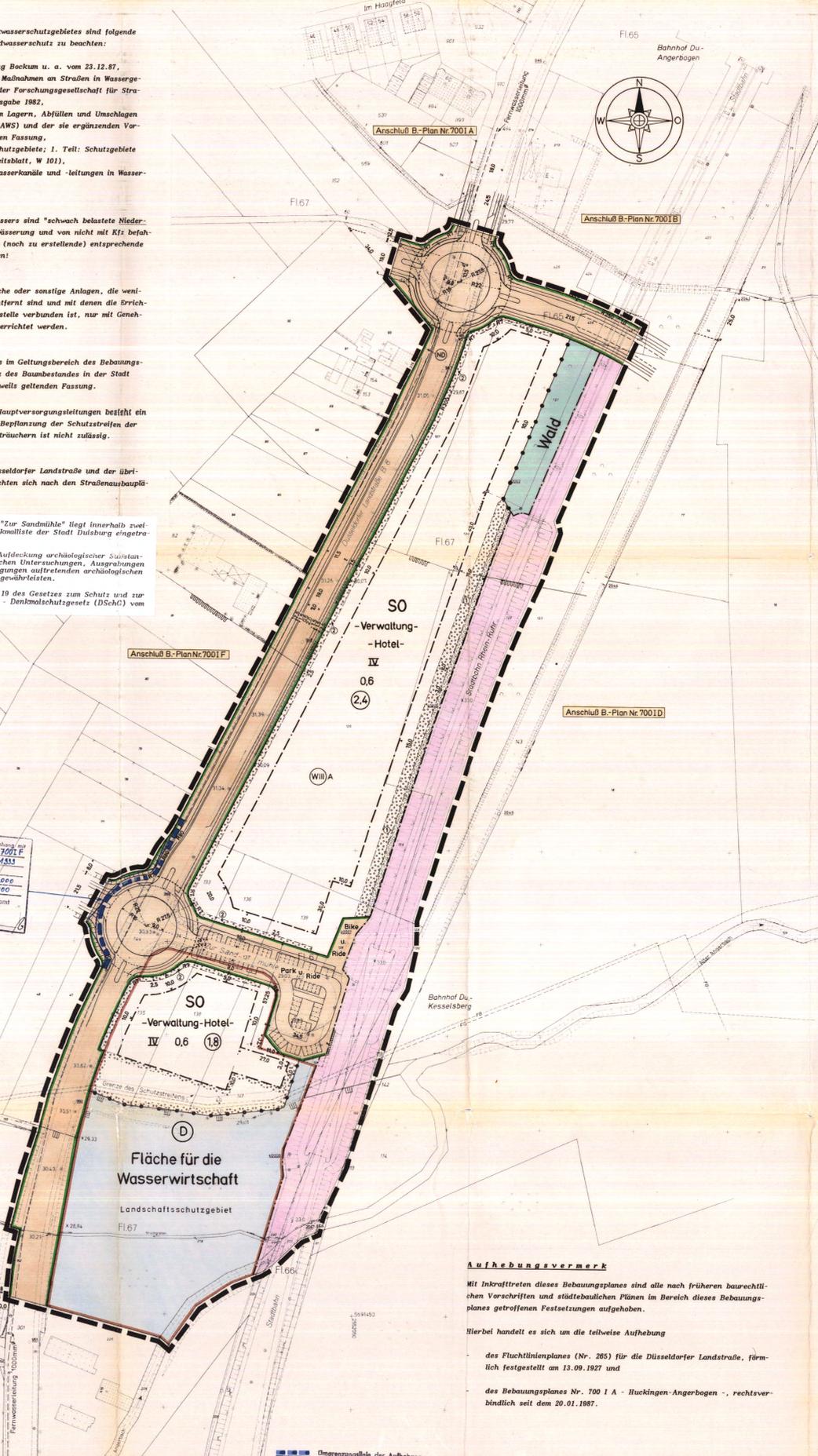
AUSWÄHLILISTE - LAUBGEHÖLZER

- Bäume 1. Größe/Ordnung (über 25 m Höhe)
Spitzahorn, Bergahorn, Esche, Stieleiche, Winterlinde
Bäume 2. Größe/Ordnung (von 10 bis 25 m Höhe)
Feldahorn, Roterle, Hainbuche, Vogelbeere, Traubeneiche, Söhweide, Eberesche
Großsträucher
Hartleibg, Haselnuß, Gemeiner Weidw, Eingriffeliger Weidw, Pflöhenblütchen, Faulbaum, Schlehdorn, Kreuzdorn, Schwarzer Holunder, Traubenholunder, Gemeiner Schneeball
Kleinsträucher
Hundrose, Brombeere, Kriechweide, Kriechweide

Hinweise:

- 1. Hinsichtlich der Belange des Trinkwasserschutzgebietes sind folgende gesetzliche Vorschriften zum Grundwasserschutz zu beachten:
- Wasserschutzgebietsverordnung Bockum u. a. vom 23.12.87,
- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RISTWag) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1982,
- Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) und der sie ergänzenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung,
- Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; 1. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (DVGW-Arbeitsblatt, W 101),
- ATV-Arbeitsblatt A 142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten".
2. Zur Wiedergewinnung des Grundwassers sind "schwach belastete Niederschlagswasser aus Dachflächenentwässerung und von nicht mit Kfz befahrenen Flächen "zu versickern. Die (noch zu erstellende) entsprechende "Abwasser-Satzung" ist zu beachten!
3. Gemäß § 46 LFoG NW dürfen bauliche oder sonstige Anlagen, die weniger als 100 Meter vom Waldrand entfernt sind und mit denen die Errichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Unteren Forstbehörde errichtet werden.
4. Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27.11.1987 in der jeweils geltenden Fassung.
5. Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot. Die Bepflanzung der Schutzstreifen der Leitungstrassen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
6. Ausbau und Entwässerung der Düsseldorf Landstraße und der übrigen gepl. Erschließungsstraßen richten sich nach den Straußenausbauplänen.
7. Das Flangebiet südlich der Straße "Zur Sandmühle" liegt innerhalb zweier Bodenkategorien, die in die Denkmalliste der Stadt Duisburg eingetragen sind.
Bei Bodenbewegungen ist mit der Aufdeckung archaischer Strukturen zu rechnen. Die wissenschaftlichen Untersuchungen, Ausgrabungen und Bergungen der bei Bodenbewegungen auftretenden archaischen Bodenfunde und -befunde sind zu gewährleisten.
Auf die Bestimmungen der §§ 12 - 19 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Lande NW - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980 wird hingewiesen.

Festsetzungen aufgehoben im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplans Nr. 700 I E
- Satzungsübertrag von 06.03.1993
- rechtskräftig seit 24.01.1990
Duisburg, den 24.01.1990
Vermessungs- und Katasteramt



Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.
Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung
des Fluchtlinienplanes (Nr. 265) für die Düsseldorf Landstraße, förmlich festgestellt am 13.09.1927 und
des Bebauungsplanes Nr. 700 I A - Huckingen-Angerbogen - , rechtsverbindlich seit dem 20.01.1987.

Table of official approvals and signatures. Includes entries for 'Der Rat der Stadt', 'Der Oberstadtdirektor', and 'Der Bürgermeister' with dates and signatures from 1993 to 1995.

Stadt Duisburg logo and title: BEBAUUNGSPLAN NR. 700 I E - Huckingen - Angerbogen - für einen Bereich südlich des Bahnhofes Angerbogen zwischen Düsseldorf Landstraße (88) und der Stadtbahn Rhein - Ruhr bis in Höhe des "Bruchgrabens".

Approval stamp: Duisburg, den 04. NOV. 93, Vermessungs- und Katasteramt.

Approval stamp: Duisburg, den 04. NOV. 93, Vermessungs- und Katasteramt.

Approval stamp: Duisburg, den 04. NOV. 93, Stadtplanungsamt.

Approval stamp: Duisburg, den 04. NOV. 93, Vermessungs- und Katasteramt, Stadtplanungsamt.

Approval stamp: Duisburg, den 04. NOV. 93, Vermessungs- und Katasteramt, Stadtplanungsamt.